



ERBRECHT (EINSCHLIESSLICH ERBSCHAFTSSTEUERRECHT)

Das erbrechtliche Mandat ist häufig vielschichtig.

Es reicht von der Beratung vor dem Erbfall über die Vertretung nach dem Erbfall, sowohl außergerichtlich, als auch vor dem Nachlassgericht oder im Erbschaftsprozess. Häufig sind, um Nachteile zu vermeiden, Regelungen im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht, im Gesellschaftsrecht, im Familienrecht, im Sozialrecht und im Versicherungsrecht zu berücksichtigen.

Gesetzliche Erbfolge

Wenn keine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) errichtet wurde, tritt hinsichtlich des gesamten Erblasservermögens (Universalsukzession) gesetzliche Erbfolge ein.

Dann erben nach dem Abstammungsprinzip und unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrads in der Regel die Abkömmlinge (Kinder; Enkel, falls Kinder vorverstorben; usw.) und der Ehegatte oder - wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind - die Eltern beziehungsweise - falls vorverstorben - deren Abkömmlinge und der Ehegatte. Hierbei stehen adoptierte Abkömmlinge leiblichen Abkömmlingen, nichteheliche Abkömmlinge ehelichen Abkömmlingen und Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz dem Ehegatten gleich.

Nachlassregelung

Lebzeitige und letztwillige Verfügungen

Oft ist es angezeigt, schon zu Lebzeiten Regelungen zu treffen, damit der eigene Wille Geltung erlangt und nicht nur die an den Erbfall anknüpfenden gesetzlichen Bestimmungen.

Häufig kann durch lebzeitige Verfügungen

- Überlassungsvertrag (ggf. verbunden mit einem Erbverzicht oder einem Pflichtteilsverzicht des sogenannten "weichenden Erben")
- Schenkungen zu Lebzeiten / auf den Todesfall
- Übertragung im Weg der vorweggenommenen Erbfolge

oder durch letztwillige Verfügungen

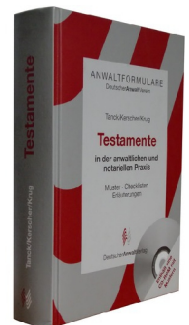
- Testament
- Erbvertrag

beziehungsweise durch eine Kombination dieser beiden gestalterischen Instrumente erreicht werden, dass Ihr Vermögen an die von Ihnen gewünschten Personen zum von Ihnen gewünschten Zeitpunkt im von Ihnen gewünschten Umfang übergeht.

Pflichtteils- und Erbschaftssteuervermeidung

Hierbei können Maßnahmen zur Pflichtteilsvermeidung bzw. -reduzierung (u.U. kann der Pflichtteil - gegebenenfalls in guter Absicht - entzogen werden; es können Pflichtteilklauseln in ein Testament aufgenommen werden, etc.) und zur Erbschaftssteuervermeidung respektive -reduzierung bei Ausschöpfen der steuerrechtlichen Möglichkeiten getroffen werden.

Möglich sind zum Beispiel:



- mehrmalige Nutzung des jeweiligen Steuerfreibetrags (in gewissen Zeitabständen)
- Nutzung des Versorgungsfreibetrags
- Aufteilung auf mehrere Personen
- Gebrauchmachen von der sogenannten Güterstandsschaukel (Wechsel der Ehegatten durch Ehevertrag von der Zugewinnngemeinschaft zur Gütertrennung und zurück)
- steuerfreie Übertragung des Familienheimes
- Aufnahme eines sogenannten Supervermächtnisses
- Gründung einer (gemeinnützigen) Stiftung/einer Familienstiftung

In einen Übergabevertrag können des weiteren schenkungssteuerermindernde Gegenansprüche aufgenommen werden, wie

- Wohnrecht
- [Nießbrauch](#)
- Verpflichtung zu Wart und Pflege,

gegebenenfalls zusammengefasst zu einem [Leibgeding](#), sowie

- Verpflichtung zur Tragung der Beerdigungskosten
- und/oder der Grabpflegekosten
- etc.

Aber auch nach dem Erbfall können durch Nutzung steuerrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten noch Steuernachteile vermieden oder zumindest verringert werden, insbesondere wenn Erben diesbezüglich zusammenwirken, unter Umständen z. B. durch Ausschlagung der Erbschaft durch einen oder mehrere Erben gegen Abfindung.

Erbeinsetzung, Enterbung und weitere Anordnungen

In letztwilligen Verfügungen können nicht nur Erben beziehungsweise Miterben, sondern auch Vorerben und Nacherben, Vollerben und Schlusserben, Ersatzerben, Ersatz-Ersatzerben etc. eingesetzt oder einzelne oder alle gesetzlichen Erben enterbt werden. Es können ein [Vermächtnis](#) (auch als Vorausvermächtnis), eine Auflage oder Testamentsvollstreckung bei Einsetzung eines Testamentsvollstreckers angeordnet, ein Vormund benannt sowie zahlreiche weitere Regelungen getroffen werden, z.B. für den Fall der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen durch pflichtteilsberechtigter Schluß- oder Nacherben oder für den Fall der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten. Um Bindungswirkung herbei zu führen, kann ein Erbvertrag geschlossen oder - von Ehegatten beziehungsweise von Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz - ein gemeinschaftliches Testament, zum Beispiel ein sogenanntes Berliner Testament (erforderlichenfalls in steuerlich optimierter Form) errichtet werden.

Ein Testament kann sich auch auf die Enterbung einzelner Personen beschränken; dann tritt im Übrigen gesetzliche Erbfolge ein.

Spezielle Testamente

Durch auf den jeweiligen Lebenssachverhalt zugeschnittene Testamente wie zum Beispiel das **Unternehmertestament** (gegebenenfalls abgestimmt mit dem Gesellschaftsvertrag) und das **Behindertentestament** kann (u. U. vollständig) verhindert werden, dass das Finanzamt oder der Sozialhilfeträger vom Erbfall profitieren.

Testamentsauslegung

Nicht selten stellt sich die Frage der Testamentsauslegung, wobei hierzu nach der Andeutungstheorie des Bundesgerichtshofs auch Umstände herangezogen werden können, die im Testament lediglich angedeutet sind.

Auch der Testierwille und die Testierfähigkeit des Erblassers sowie die Möglichkeiten einer Testamentsanfechtung (nicht nur bei Nachlassverbindlichkeiten / Nachlassschulden), Erbunwürdigkeit, Pflichtteilsunwürdigkeit oder die Möglichkeiten der Vermeidung oder Beschränkung der Erbenhaftung (Ausschlagung der Erbschaft (formbedürftig), Nachlassinsolvenz, Beschränkung der Haftung auf den Nachlass durch Inventarerichtung und Antrag auf Nachlaßverwaltung, etc.) sind häufig zu überprüfen.

Nachlassverzeichnis und Auskunftspflicht

Nicht nur im Erbscheinsverfahren, dem unter bestimmten Umständen die Erbenfeststellungsklage vorzuziehen ist, ist ein Nachlassverzeichnis zu erstellen. Ein weit umfangreicheres, auf Verlangen notarielles Nachlassverzeichnis hat der Erbe einem Pflichtteilsberechtigten zukommen zu lassen, damit dieser seinen Pflichtteilsanspruch einschließlich Pflichtteilsergänzungsanspruch berechnen kann. Hierzu sind nicht nur das tatsächliche Nachlassvermögen zum Zeitpunkt des Ablebens mitzuteilen, also Aktiva (in bestimmten Konstellationen wird hierbei der sog. Voraus nicht berücksichtigt) und Passiva einschließlich Erbfallschulden wie z.B.

- Kosten für Nachlasssicherung einschl. Nachlasspflegschaft
- Unter best. Umständen Kosten der Testamentseröffnung, des Erbscheinsverfahren und der Testamentsvollstreckung
- Zugewinnausgleichsanspruch des Ehegatten
- Beerdigungskosten
- etc.

Sondern auch der sogenannte fiktive Nachlass, also Schenkungen des Erblassers bis zu zehn Jahren vor dem Todesfall - an seinen Ehegatten oder Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz meist auch über diesen Zeitraum hinaus - sind mitteilungs pflichtig.

Schenkungen des Erblassers an seine Abkömmlinge sind zur Ermittlung etwaiger Ausgleichspflichten auch ohne zeitliche Beschränkung auf den Zehn-Jahres-Zeitraum mitzuteilen.

Unter Umständen sind vom Erben auch Gutachten zur Wertermittlung von Nachlassgegenständen einzuholen. Der Pflichtteilsberechtigte kann auch einen Anspruch auf Auskunft gegen den Beschenkten bzgl. der Geschenke des Erblassers an diesen haben, wobei hier kein Wertermittlungsanspruch besteht.

Anspruch auf Auskunft über den Nachlassbestand kann auch dem Erben gegenüber dem Erbschaftsbesitzer zustehen, auch wenn dieser Miterbe ist.

Anspruchsberechnung

Auf Grundlage der Auskünfte können zum Beispiel der Pflichtteilsanspruch einschließlich etwaigem Pflichtteilsergänzungsanspruch, oder der Anspruch eines Miterben auf einen Zusatzpflichtteil errechnet werden beziehungsweise die Erbauseinandersetzung einer Erbengemeinschaft - letztere erforderlichenfalls nach gerichtlichem Klageverfahren durch Teilungsversteigerung - vorgenommen werden; es kann auch festgestellt werden, ob ein Anspruch auf Herausgabe des Geschenks gegen einen Beschenkten - der diesen Anspruch ggf. durch Zahlung abwenden kann - besteht.

Nachlass-Sicherung

Teilweise hat das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, wenn der Erbe unbekannt ist, er die Erbschaft noch nicht angenommen hat oder dies ungewiss ist; es kann in solchen Fällen z. B. einen Nachlasspfleger bestellen.

Keine Rechtskraftwirkung des Erbscheins

Selbst wenn ein Erbschein erteilt ist, ist dadurch die Rechtslage in manchen Fällen dennoch nicht endgültig geklärt. Denn eine dem Inhalt des Erbscheins widersprechende letztwillige Verfügung ist vom Nachlassgericht auch dann, wenn sie ihm erst Jahre nach Erbscheinserteilung bekannt wird, zu berücksichtigen. Dies kann zur Einziehung beziehungsweise Kraftloserklärung eines Erbscheins und - auf entsprechenden Antrag hin - Erteilung eines neuen Erbscheins führen, der dem Willen des Erblassers entspricht. Damit dieser Wille mit größtmöglicher Sicherheit beachtet wird, empfehlen wir Ihnen, eine letztwillige Verfügung in amtliche Verwahrung, z.B. beim Nachlassgericht zu geben.

In der Kanzlei Söhnlein & Kollegen ist Fachanwalt für Erbrecht [Ralf Söhnlein](#) Ihr kompetenter Ansprechpartner in allen Fragen rund um das Thema Erbe und Nachlass.

